

Sichere Produkte. Fairer Wettbewerb. Klare Verantwortung.

Europa muss die Schutzlücke im Online-Handel schließen

Der europäische Binnenmarkt steht für hohe Standards bei Produktsicherheit, Verbraucherschutz, Nachhaltigkeit und fairem Wettbewerb. Die mit diesen Standards einhergehenden gesetzlichen Vorgaben müssen für alle gelten, die Produkte in Europa verkaufen. Und zwar unabhängig davon, woher die Ware kommt und über welchen Vertriebskanal sie angeboten wird.

Die bestehenden Anforderungen können gegenüber Anbietern aus Drittstaaten jedoch vielfach nicht wirksam durchgesetzt werden, da in der Praxis die Vollstreckungsmöglichkeiten fehlen. Allein im Jahr 2025 gelangten schätzungsweise **5,9 Milliarden E-Commerce-Sendungen** mit geringem Wert in die Europäische Union. Ein Großteil der Verkäufe erfolgte über Online-Plattformen. Kontrollen zeigen, dass ein erheblicher Teil der direkt aus Drittländern eingeführten Produkte nicht den EU-Vorschriften entspricht. Darunter befinden sich unsichere und gefährliche Produkte ebenso wie Markenfälschungen. Oft liegen verschiedene Rechtsverstöße gleichzeitig vor.

Immer wieder stellen Marktüberwachungsbehörden, Wirtschafts- und Verbraucherverbände Verstöße gegen europäisches Verbraucher- und Produktsicherheitsrecht fest. Wie groß das Problem ist, zeigt ein Report des Trans Atlantic Consumer Dialogue (TACD) aus dem Jahr 2025. Dabei verlassen sich Verbraucherinnen und Verbraucher darauf, dass alle in der EU verkauften Produkte sicher sind und denjenigen Standards entsprechen, die auch für innereuropäische Produkte gelten.

Der Bereich der Produktpiraterie hat enorme Ausmaße erreicht: Im Jahr 2024 beschlagnahmten die Behörden an den EU-Außengrenzen und im Binnenmarkt gefälschte Waren im Rekordwert von 3,8 Milliarden Euro. Das gesamte Volumen gefälschter Waren, die in die EU eingeführt werden, wird auf 99 bis 119 Milliarden Euro jährlich geschätzt. Dies entspricht fast 5 Prozent aller gesamten Importe in die EU. Für europäische Unternehmen entstehen dadurch jährlich Umsatzverluste von rund 83 Milliarden Euro.

Auch der Handel wird durch die Anbieter aus Drittstaaten und den damit verbundenen, häufig rechtswidrigen, Vertrieb und Import in den Binnenmarkt erheblich geschädigt. Allein die Plattformen Temu und Shein erzielen durch Käufe von Verbraucherinnen und Verbrauchern in Deutschland einen jährlichen Umsatz von 4,7 Milliarden Euro. Dem deutschen Einzelhandel entgehen dabei jährlich direkt 2,5 Milliarden Euro Umsatz durch Käufe, die ansonsten auf anderen Online-Plattformen oder im stationären Einzelhandel getätigt würden. Damit verliert die deutsche Wirtschaft allein durch Temu und Shein 1,4 Milliarden Euro Wertschöpfung, davon 0,7 Milliarden Euro im Einzelhandel. Fast 30.000 Arbeitsplätze gehen verloren, Bund, Länder und Kommunen müssen ein Minus von 315 Millionen Euro Steuereinnahmen verkraften. Die Nachfrage, die ansonsten im Einzelhandel oder auf Plattformen innerhalb der EU befriedigt würde, wird reduziert. Dies wirkt sich unmittelbar auf die Beschäftigungszahlen sowie vorgelagerte Leistungen dieser Anbieter und Händler aus, die sich reduzieren. Insgesamt sinken damit die Konsumausgaben der Verbraucherinnen und Verbraucher für Händler im Binnenmarkt.

Die aktuell bestehende Durchsetzungslücke gefährdet Verbraucherinnen und Verbraucher, benachteiligt Unternehmen und Händler, die sich an europäisches Recht halten, und untergräbt die Regeln des Binnenmarkts.

Die entscheidende Lücke: Wer ist verantwortlich zu machen?

Europäische Unternehmen und Händler investieren erhebliche Mittel, um die hohen Anforderungen der EU zu erfüllen. Verbraucherinnen und Verbraucher müssen sich darauf verlassen können, dass Produkte, die ihnen auf dem europäischen Markt angeboten werden, diesen Anforderungen entsprechen.

Im grenzüberschreitenden Online-Handel mit Drittstaatenanbietern fehlt jedoch in vielen Fällen ein verantwortlicher und rechtlich greifbarer Wirtschaftsakteur innerhalb der EU.

Das erschwert die Durchsetzung: Wenn kein verantwortlicher Akteur innerhalb der europäischen Gerichtsbarkeit greifbar ist, laufen europäische Anforderungen ins Leere, da Sanktionen in Drittstaaten nicht vollstreckt werden können.

Der nun geplante European Product Act muss diese Lücke schließen.

Handelsverband Deutschland, Markenverband und Verbraucherzentrale Bundesverband (vzbv) fordern, dass der European Product Act die bestehenden Schutzlücken schließt:

1. Kein Produkt ohne verantwortlichen Akteur in der EU

Für jedes Produkt, das auf dem europäischen Markt angeboten wird, muss zur Gewährleistung der Rechtskonformität – unabhängig von Herkunft oder Vertriebskanal – ein eindeutig identifizierbarer, solventer **und für die Wahrnehmung seiner Aufgaben geeigneter** Wirtschaftsakteur mit Sitz in der EU beziehungsweise im europäischen Wirtschaftsraum (EWR) benannt sein.

Dieser Akteur muss dafür verantwortlich sein, dass die jeweils geltenden rechtlichen Anforderungen an das Produkt eingehalten werden, und er muss für Behörden, Verbraucherinnen und Verbraucher sowie zur Rechtsdurchsetzung qualifizierte Verbände und Unternehmen tatsächlich erreichbar sein.

Wirtschaftsakteure ohne Sitz im EU-Binnenmarkt, die Waren direkt aus Drittstaaten an Verbraucherinnen und Verbraucher im EU-Binnenmarkt liefern, sind gesetzlich zu verpflichten, verantwortliche Bevollmächtigte für alle Waren zu benennen. Dieser Bevollmächtigte ist für alle Produkte verantwortlich, die von dem Wirtschaftsakteur im Binnenmarkt bereitgestellt werden.

Als Bevollmächtigte dürfen nur Personen benannt werden, welche die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- Zuverlässigkeit;
- hinreichende Qualifikation zur Wahrnehmung der Aufgaben;
- hinreichende Solvenz – auch im Hinblick auf eventuelle Bußgelder sowie Schadensersatzansprüche;
- praktische Möglichkeit, die Aufgaben wahrzunehmen;
- persönliche Erreichbarkeit.

Das Vorliegen der o. g. Voraussetzungen ist im Rahmen eines Registrierungsverfahrens nachzuweisen und behördlich zu überprüfen. Erst nach Abschluss des Registrierungsverfahrens sind die überprüften Personen in ein behördliches Bevollmächtigtenverzeichnis aufzunehmen und damit befugt, die entsprechenden Aufgaben als „registrierter Bevollmächtigter“ wahrzunehmen.

Die Aufgaben des registrierten Bevollmächtigten sind noch über die Verantwortlichkeiten des Wirtschaftsakteurs im Sinne des Artikel 4 Marktüberwachungsverordnung zu erweitern, so dass er die volle Produktverantwortung in der EU wahrnimmt, insbesondere die Verantwortung für die Konformität des Produktes, und ggfs. die Pflicht zur Zahlung von Bußgeldern.

2. Plattformen müssen sicherstellen, dass die Angaben im Angebot auch mit den Einträgen in den Datenbanken übereinstimmen, bevor das Angebot den Verbraucherinnen und Verbrauchern zugänglich gemacht wird

Ermöglicht eine Online-Plattform einem Verkäufer aus einem Drittstaat den Verkauf an Verbraucherinnen und Verbraucher in der EU, muss sie **vor dem Anbieten des Produkts** auf jeden Fall sicherstellen, dass die Informationen zum Produkt mit dem offiziellen Datenbankeintrag übereinstimmen.

Dieser Datenabgleich sollte möglichst effizient und ohne unnötigen administrativen Aufwand bei den Plattformanbietern möglich sein. Die Register müssen eine automatisierte Abfrage durch die Online-Plattformen ermöglichen.

Durch eine Prüfung der öffentlichen Register sollte der Plattformanbieter ohne großen administrativen Aufwand feststellen können, ob das Produkt auf dem Binnenmarkt bereitgestellt werden darf. Ist dies der Fall, hat der Plattformbetreiber durch diese Prüfung seine Sorgfaltspflichten erfüllt. Das Vorliegen der konkreten Voraussetzungen bei dem Bevollmächtigten wird vorab durch die öffentliche Stelle geprüft und gewährleistet. Stellt sich später heraus, dass die Behörde eine falsche Bewertung vorgenommen hat (z. B., weil der registrierte Bevollmächtigte nicht über eine hinreichende Solvenz verfügt), liegt kein Sorgfaltspflichtenverstoß der Plattform vor.

3. Wo kein greifbarer Verantwortlicher existiert, braucht es eine zielgerichtete Auffanglösung

Es darf kein Produkt auf dem EU-Binnenmarkt geben, für das am Ende niemand verantwortlich ist.

Ist kein anderer verantwortlicher Wirtschaftsakteur mit Sitz in der EU bzw. im EWR vorhanden und kein registrierter Bevollmächtigter benannt worden, hat die Plattform ihre Sorgfaltspflicht nicht erfüllt. In diesem Fall muss eine gesetzlich klar definierte und auf diese Konstellationen begrenzte Verantwortungszuweisung greifen; bei einer Verletzung der entsprechenden Sorgfaltspflichten kann dabei die Online-Plattform wie ein Bevollmächtigter in die Verantwortung genommen werden.

Damit wird die Verantwortung nicht pauschal auf Plattformen übertragen. Sie greift dort, wo ansonsten eine Lücke in der Rechtsdurchsetzung entsteht.

Der Grundsatz muss lauten: Durchsetzung geltenden Rechts darf nicht enden, bloß weil ein Anbieter außerhalb der EU sitzt. Dabei ist entscheidend, dass es nicht zu einer allgemeinen Plattformhaftung oder einer Ausfallhaftung für Marktplätze kommt.

Jetzt die Durchsetzungslücke schließen

Verbraucherinnen und Verbraucher, Unternehmen und Händler müssen sich in der EU auf den Schutz vor illegalen und gefährlichen Produkten verlassen können. Mehr Zollkontrollen, eine besser ausgestattete Marktüberwachung und eine engere Zusammenarbeit der Behörden sind dringend notwendig. Fehlt bei der Einfuhr der erforderliche verantwortliche Wirtschaftsakteur (z B. registrierte Bevollmächtigte), muss die Einfuhr des Produkts unterbunden werden. Angesichts von Milliarden Sendungen können Kontrollen allein das Problem nicht lösen. Die Durchsetzung muss deshalb bereits wirksam sein, **bevor ein Produkt auf dem europäischen Markt angeboten wird.**

Entscheidend ist, dass für jedes Produkt ein rechtlich greifbarer Verantwortlicher in Europa existiert. Der European Product Act muss diese Lücke schließen. Im Zusammenhang mit der Schließung dieser Durchsetzungslücken dürfen für EU-ansässige Händler keine zusätzlichen oder doppelten Verantwortungs- und Sorgfaltspflichten entstehen. Die Bundesregierung sollte sich in Brüssel für einen einfachen Grundsatz einsetzen:

Nur konforme Produkte dürfen auf dem Binnenmarkt bereitgestellt werden. Und jedes Produkt braucht einen Verantwortlichen in der EU. Plattformen müssen dies durch Abgleich mit entsprechenden Datenbanken sicherstellen, bevor ein Angebot online geht. Nur bei Verletzung dieser Sorgfaltspflichten muss die Plattform in die Verantwortung des registrierten Bevollmächtigten eintreten.

So stärken wir Verbraucherschutz, fairen Wettbewerb und die Durchsetzung von geltendem EU-Recht.